

ANTRAG

EASY***FACTORING***[®] *modula*
Bau & Handwerk

Antragsgegenstand und Umfang

Der Antragsteller hat einen Atradius Kreditversicherungsvertrag Modula Standard beantragt. Zusätzlich ist er daran interessiert, die Liquiditätsversorgung des Unternehmens mittels Factoring zu optimieren und hierfür einen EasyFactoringvertrag mit der Close Finance GmbH abzuschließen. Ein Vertrag kommt erst nach Prüfung und Annahme durch die Close Finance GmbH und nach Kenntnisnahme und Akzeptanz der AGB zum EasyFactoringvertrag durch den Antragsteller zustande. Wesentlicher Bestandteil des beantragten Factoringvertrages ist ein bestehender Atradius Kreditversicherungsvertrag Modula Standard. Die darin getroffenen Vereinbarungen, sowie Rechte und Pflichten werden, sofern nicht explizit im Antrag anders benannt, Bestandteil eines Factoringvertrages.

Der Umfang der Zusammenarbeit erstreckt sich auf Forderungen aus dem vollständigen operativen Geschäftsbetrieb des Antragstellers. In Ergänzung zu den AGB werden auch solche Forderungen abgetreten, die schon vor der schriftlichen Annahmeerklärung der Close Finance GmbH entstanden sind.

Die Close Finance GmbH ist nicht verpflichtet, Forderungen anzukaufen,

- die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten älter als 60 Tage (gerechnet ab dem Rechnungsdatum) sind oder
- zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten schon mehr als 10 Tage fällig sind (gerechnet ab dem Ende des dem Debitor vom Antragsteller eingeräumten Zahlungsziels).

Für die Entscheidung über den Ankauf, die Dokumentation, den Kaufpreis und alle sonstigen Bedingungen gelten im Übrigen die Bestimmungen der AGB der CloseFinance GmbH.

Der QuickCheck wurde durchgeführt und ergab keine wesentlichen Ausschlussgründe Ja Nein

Factoringgebühr gemäß Umsatzangabe

Die monatliche Factoringgebühr berechnet sich auf Basis des letzten (Brutto) Jahresumsatzes (abzgl. Barumsatz und Umsatz mit verbundenen Unternehmen, zzgl. öffentliche Hand) in Verbindung mit der jeweils gültigen Gebührenübersicht.

Monatliche Factoringgebühr: EUR

Anpassung der Factoringgebühr

Nach Ablauf eines Vertragsjahres erfolgt eine Anpassung der Factoringgebühr für das nächste Vertragsjahr auf Basis des tatsächlich erzielten Umsatzes.

Maximaler Forderungsanteil (Konzentrationsklausel)

Ist der Forderungsanteil eines Debtors größer als 30 % gemessen am Forderungsbestand, erfolgt kein weiterer Ankauf und keine weitere Bevorschussung auf diese Forderungen.

Maximaler Auslandsanteil

Ist der Auslandsanteil am angekauften Forderungsbestand größer als 30 % gemessen am Forderungsbestand, erfolgt kein weiterer Ankauf und keine weitere Bevorschussung auf diese Forderungen.

Maximaler Anteil Privatpersonen

Ist der Forderungsanteil an Privatkunden größer als 30 %, erfolgt kein weiterer Ankauf und keine weitere Bevorschussung auf diese Forderungen.

Auszahlungs- bzw. Bevorschussungsquote

Die Bevorschussung auf angekaufte Forderungen durch die Close Finance GmbH beträgt mindestens 50 % und ist abhängig von der sich aus der Prüfung der betriebswirtschaftlichen Zahlen des Antragstellers ergebenden Bonität des Antragstellers und der ermittelten Abzugsquote.

Ergänzende Angaben zum Antrag zur Kreditversicherung Modula Standard

- Durchschnittlicher Forderungsbestand EUR
- Anteil am Umsatz mit verbundenen Unternehmen %
- Anzahl Rechnungen p.a.
- Anzahl Gutschriften p.a.
- Anzahl aktive Kunden Inland: Anzahl aktive Kunden Ausland:
- Gibt es Rahmen- u./od. Konditionsvereinbarungen mit Debitoren? Ja Nein
- Bestehen Zentralregulierungsvereinbarungen? Ja Nein

Ort und Datum

- Gibt es Kunden mit Gegenforderungen? Ja Nein
- Bestehen Rückgabevereinbarungen (Remissionen)? Ja Nein
- Erlösschmälerungen (Warengutschriften, Skonti, Boni, Retouren, sonstige Abzüge in % vom Umsatz) %
- Wie zahlen Ihre Kunden?

Überweisung	<input type="text"/> %	Scheck	<input type="text"/> %
Wechsel	<input type="text"/> %	Einzugsermächtigung	<input type="text"/> %
- Besteht derzeit ein Factoringvertrag? Nein Ja, wenn ja, Name des Factors und nächste Kündigungsmöglichkeit

Stempel und Unterschrift des Antragstellers

QuickCheck

- Der Bruttoumsatz liegt zwischen 100.000 und 5 Mio. EUR Ja Nein
- Das Unternehmen ist mindestens 2 Jahre alt Ja Nein
- Der Exportanteil am Umsatz beträgt max. 30 % Ja Nein
- Auf einen Kunden (Debitor) entfallen max. 30 % der Forderungen Ja Nein
- Auf das B-to-C-Geschäft (Privatkunden) entfallen max. 30 % des Umsatzes Ja Nein

Zur Vervollständigung Ihres Antrags bitten wir Sie, uns dieses Formular **vollständig ausgefüllt und unterzeichnet**, zusammen mit den nachfolgend aufgeführten Unterlagen zuzusenden:

- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre ¹
- Aktuelle BWA mit Summen- und Saldenliste: Sachkonten, Debitoren- und Kreditorenkonten ²
- Aktuelle OP-Listen Debitoren und Kreditoren ³
- Beispiel eines konkreten Geschäftsvorfalles
(Kopie einer Rechnung, dazugehöriger Auftrag mit Auftragsbestätigung und Liefer- bzw. Leistungsnachweis)
- Kopie des Gesellschaftervertrages
- Aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
- Bestätigungen **aller** Banken (kann nachgereicht werden) ⁴
- Police Forderungsausfallversicherung (nach Abschluss; kann nachgereicht werden)

1) Liegt der Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres noch nicht vor, genügt auch eine BWA mit Summen- und Saldenliste mit Stand 31.12. (bei abweichendem Geschäftsjahr Stand letzter Monat des Geschäftsjahres).
 2) BWA und Summen- und Saldenliste sollten möglichst nicht älter als 2 Monate und vollständig sein.
 3) Die OP-Listen der Debitoren und Kreditoren bitte möglichst mit ausgewiesenen Fälligkeiten.
 4) Bestätigung aller Banken (auch wenn es sich nur um Guthabenkonto handelt), dass die Forderungen in keiner Weise an diese abgetreten sind (Negativerklärung) bzw. dass die abgetretenen Forderungen durch die Bank freigegeben werden (Freigabeerklärung). Bitte überlassen Sie Ihrer Bank das beigefügte Muster. Die Bestätigungen müssen vor einer ersten Auszahlung vollständig vorliegen.

Sie haben Fragen?

Unter der EasyFactoring Hotline 06131 / 6005 888 stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Bankenspiegel (Angaben zur Unternehmensfinanzierung)

Bank	Kreditart ¹	Kredithöhe €	Aktuelle Inanspruchnahme €	Sicherheiten	Laufzeit (Jahre)

Betriebsmittel (BM), Lagerfinanzierung (LF), Finanzierung Anlagevermögen (AV)

Vollständigkeitserklärung

Der Unterzeichner, als Geschäftsführer der Antrag stellenden Gesellschaft, versichert hiermit folgendes:

1. Die Forderungen der Antrag stellenden Gesellschaft, die im Rahmen eines Factoringvertrages an die Close Finance GmbH abgetreten werden sollen, sind frei von Rechten Dritter.
2. Close Finance wurde über alle Bankverbindungen der Antrag stellenden Gesellschaft durch den vorstehenden Bankenspiegel informiert.
3. Close Finance erhält durch die Antrag stellende Gesellschaft von allen Banken, mit denen eine Geschäftsbeziehung besteht, eine Negativ- bzw. Forderungsfreigabeerklärung.
4. Die Antrag stellende Gesellschaft versichert, dass weder weitere Bankverbindungen bestehen, noch das Dritte Parteien, Lieferanten, Vermieter oder sonstige Gläubiger Rechte an den Forderungen haben.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Dispositionsanweisung

Auszahlungen im Rahmen des Factoringvertrages sollen ausschließlich an folgende Kontoverbindung erfolgen:

Name und Anschrift des Geldinstituts

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Zeichnungsberechtigte Mitarbeiter

Name	Zb*	Zugang zum Close Finance Online-Portal?
1.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
2.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
4.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

* Art der Zeichnungsberechtigung
(AZ für alleinige Zeichnungsberechtigung; GZ für gemeinschaftliche Zeichnungsberechtigung; A für Berechtigung, Auskünfte zu erhalten; RE für Berechtigung, Rechnungen einzureichen; W für weisungsberechtigt)

Genehmigung:

Datum Geschäftsführer / Inhaber

Legitimierung gemäß Geldwäschegesetz

Die Close Finance GmbH ist gem. Geldwäschegesetz dazu verpflichtet, die Legitimation der auf dem Unterschriftenverzeichnis aufgeführten Personen vorzunehmen. Die Legitimationsprüfung erfolgt durch das PostIdent Verfahren. Der Postzusteller wird mit Zustellung der Annahme Ihres Antrags eine Legitimationsprüfung anhand der Ausweisdokumente der im Unterschriftenverzeichnis aufgeführten Personen durchführen.

Datenschutzerklärung

Bei natürlichen Personen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gilt: Der Antragsteller willigt ein, dass die Close Finance GmbH im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, erhebt und speichert. Diese Daten dürfen, insoweit für die Vertragserfüllung notwendig, an Dritte weitergegeben werden; dies gilt insbesondere für den Kreditversicherer (Atradius) und dessen im Kreditversicherungsvertrag genannten Schwestergesellschaften. Diese Einwilligung gilt auch dann, wenn der Factoringvertrag nicht zustande kommt.

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Anerkennung der AGB

Ich / wir habe(n) die AGB gelesen, verstanden und akzeptiere(n) diese.

Ja Nein

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Freigabeerklärung Steuerberater und Bank(en)

Gerne unterstützen wir Sie auch beim Zusammenstellen der aufgeführten Unterlagen. Manchmal kann es sinnvoll sein, dass wir direkt mit Ihrem Steuerberater und / oder Ihrer Bank sprechen, sofern Sie uns dafür die Erlaubnis geben:
Hiermit erteile(n) ich / wir der Close Finance GmbH die jederzeit widerrufbare Erlaubnis, im Zuge der Antragsprüfung (EasyFactoring modula) bei Bedarf und nur nach vorangegangener Absprache mit mir / uns direkten Kontakt mit

dem Steuerberater aufzunehmen: Ja Nein

der / den Bank(en) aufzunehmen: Ja Nein

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers

Stempel

Persönliche Garantieerklärung des Antragstellers

Nachfolgende persönliche Garantieerklärung tritt erst mit Annahme des EasyFactoring-Antrags durch die Close Finance GmbH in Kraft.

Herrn / Frau (Privatschrift)

– nachstehend „Garantiegeber“ genannt –

gegenüber der

**Close Finance GmbH
Große Bleiche 35-39
55116 Mainz**

– nachstehend „Close Finance“ genannt –

Die Firma (Antragsteller) – nachstehend „Kunde“ genannt – verkauft und überträgt im Rahmen des mit der Close Finance GmbH geschlossenen Factoringvertrages Forderungen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an die Close Finance.

Der Kunde hat in diesem Factoringvertrag gegenüber der Close Finance die Garantie insbesondere dafür übernommen, dass die der Close Finance zum Kauf angebotenen Forderungen rechtlichen Bestand haben, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen behaftet sind (Bestandsgarantie).

1. Garantie des Geschäftsführers für den Bestand der Forderungen, die ordnungsgemäße Zahlungsweiterleitung und Vertragsabwicklung

Ich übernehme hiermit – in voller Kenntnis des Factoringvertrages und unabhängig von Bestehen und Höhe der Haftung des Kunden – die oben genannte Bestandsgarantie gegenüber der Close Finance oder ihrem Rechtsnachfolger. Diese Bestandsgarantie erstreckt sich jedoch nur darauf, dass die vom Kunden an Close Finance verkauften Forderungen zum Zeitpunkt des Kaufangebots abtretbar sind und an diesen keine Rechte – auch keine Gegenrechte (z. B. Aufrechnungsmöglichkeiten) – Dritter bestehen und dass die diesen Forderungen zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Kaufangebots vollständig und ordnungsgemäß erbracht sind. Die Garantie erstreckt sich weiterhin darauf, dass sämtliche Gutschriften des Kunden unverzüglich und vollständig erstellt und der Close Finance zur Kenntnis gebracht werden. Ich garantiere darüber hinaus, dass die Debitoren ihre Zahlungen auf die an die Close Finance verkauften Forderungen ausschließlich an die Close Finance leisten und dass diese Zahlungen, wenn sie ausnahmsweise an den Kunden erbracht worden sind, unmittelbar und unverzüglich an die Close Finance weitergeleitet werden, gleichgültig ob diese Zahlungen in bar, per Scheck, Wechsel oder Überweisung auf ein Konto des Kunden erfolgt sind. Ich garantiere weiterhin, dass zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gegen den Kunden keine offenen Umsatzsteuerforderungen des für ihn zuständigen Finanzamtes bestehen, mit deren Zahlung sich der Kunde im Verzug befindet und dass der Kunde während der Vertragslaufzeit fristgerecht und ordnungsgemäß seine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und fristgerecht etwaige Umsatzsteuerzahlungen an das für ihn zuständige Finanzamt leisten wird.

2. Höchstbetrag

Der Höchstbetrag dieser Garantieerklärung ist auf € beschränkt, es sei denn, dass mich eine Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Vorschriften der §§ 823 ff. BGB oder wegen sonstwie rechtswidrigem Verhalten trifft.

3. Sonstige Sicherheiten

Close Finance ist berechtigt, Sicherheiten und Vorzugsrechte, welche ihr für ihre Ansprüche aus der Bestandsgarantie gegen den Kunden bestellt sind oder künftig bestellt werden, nach ihrem Ermessen zu verwerten oder freizugeben. Close Finance ist aber nicht verpflichtet, diese Rechte vorrangig vor der Inanspruchnahme des Garantiegebers geltend zu machen.

4. Dauer und Kündigung

Der Fortbestand dieser Garantie hängt nicht vom Verbleib dieser Urkunde bei der Close Finance ab. Meine Garantieverpflichtung erlischt erst, wenn die Close Finance mir dieses schriftlich angezeigt hat. Ich bin berechtigt, diese Garantie mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende zu kündigen. Im Fall der Kündigung beschränkt sich meine Garantieverpflichtung auf die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bestehenden Verbindlichkeiten einschließlich all derjenigen Verbindlichkeiten, die sich aus den zu diesem Zeitpunkt bereits angekauften Forderungen ergeben. Im Fall des Ausscheidens als Geschäftsführer/Gesellschafter steht mir ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu.

Mir ist bekannt, dass bei Wegfall der persönlichen Garantieerklärung die Close Finance berechtigt ist, den Factoringvertrag außerordentlich zu kündigen.

5. Schlussbestimmungen

Sollten Bestimmungen dieser Garantieerklärung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch wirksam. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Garantieerklärung sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgt sind. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Für diese Garantie ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

Ort, Datum und Unterschrift Garantiegeber

WIDERRUFSBELEHRUNG

Der Garantiegeber kann diese Erklärung innerhalb von zwei Wochen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Die Frist beginnt mit dem Erhalt dieser Vertragsurkunde mit Belehrung. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
**Close Finance GmbH
Große Bleiche 35-39
55116 Mainz**

Nach fristgerecht erfolgtem Widerruf können aus dieser Garantieerklärung keine Rechte gegen den Garantiegeber geltend gemacht werden.

Ort, Datum und Unterschrift Garantiegeber

Einwilligung zur Einholung von Auskünften

Ich willige ein, dass die Close Finance GmbH, Große Bleiche 35-39, 55116 Mainz, zum Zwecke der Bonitätsprüfung bei einer Auskunft oder Kredit- schutzorganisation (SCHUFA / CEG, o. ä.) Auskünfte über mich einholt.

Close Finance GmbH übermittelt keine Daten an die Auskunft, wir fragen nur Daten an. Die Auskunft übermitteln uns nur vorhandene Negativ- merkmale und keine Vollauskunft.

Die SCHUFA / CEG speichert und übermittelt die Daten an die Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA / CEG sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA / CEG auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA / CEG stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA / CEG Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA / CEG ihren Vertragspartner ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Close Finance GmbH speichert Daten zur Beurteilung der Bonität. Die im Zusammenhang damit anfallenden Daten werden von der Close Finance GmbH zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert.

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Straße, Hausnummer

Geburtsdatum

PLZ, Ort

Ort, Datum

Unterschrift des Einwilligenden

Zustimmung zur Erteilung einer Bankauskunft

Ich / Wir

Name, Vorname / Firmenbezeichnung

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

beauftrage / n die nachstehende Bank / Sparkasse, eine bankübliche Auskunft über mich / uns zu erteilen. Alle dafür entstehenden Bankgebühren werden von mir / uns getragen.

Bankinstitut / Anschrift

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Ansprechpartner

Telefon / Fax

Die Auskunft soll erteilt werden an:

Close Finance GmbH
Große Bleiche 35-39
55116 Mainz

Einer Auskunftserteilung durch die Bank / Sparkasse per Telefax stimme / n ich / wir hiermit ausdrücklich zu.

Ort, Datum

Unterschrift des Zustimmenden

Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige einem Kreditinstitut anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahme werden nicht gemacht.

Firma

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

(nachstehend Firma genannt)

Bitte ankreuzen

Negativerklärung

Wir bestätigen, dass uns die Forderungen der Firma nicht im Rahmen einer Einzel- oder Globalzession abgetreten wurden, uns an den Forderungen der Firma, gleich aus welchem Rechtsverhältnis, keine Rechte zustehen und wir keine Rechte an diesen Forderungen geltend machen.

Forderungsfreigabe

Wir geben hiermit alle Rechte an den bestehenden und zukünftigen Forderungen der Firma, unabhängig davon, aus welchem Rechtsgrund wir diese erworben haben, vollumfänglich frei und treten diese an die Firma zurück ab. Diese Freigabe bezieht sich auch auf eventuell weiter bestehende Abtretungen.

Uns stehen somit keine Rechte an den bestehenden und zukünftigen Forderungen der in diesem Formular genannten Firma zu.

Erklärende Bank

Name der Bank

Straße

PLZ, Ort

Ort, Datum

Stempel & Unterschrift(en) der Bank

Bitte Unterschriftenverzeichnis beifügen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den EasyFactoring-Vertrag der Close Finance GmbH

Die Close Finance GmbH, (nachfolgend „Factor“ genannt) handelt ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend nur „AGB“ genannt). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Factor diesen nicht ausdrücklich widerspricht und trotzdem den Factoringvertrag durchführt.

1 Abtretung der Forderungen

- 1.1 Der Kunde tritt dem dies annehmenden Factor im Voraus alle künftigen Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen, die ihm gegen sämtliche Abnehmer (im Folgenden nur „Debitoren“) zustehen und zustehen werden, unter der aufschiebenden Bedingung ab, dass die jeweilige Forderung vom Factor angekauft wird. Wenn ausnahmsweise nicht sämtliche Debitoren des Kunden an dem Factoringverfahren teilnehmen, so sind die an dem Factoringverfahren teilnehmenden Debitoren in einer separaten Anlage zum Factoringvertrag aufgeführt.
- 1.2 Alle Forderungen gegen die in Ziffer 1.1 bezeichneten Debitoren, die der Factor nicht oder zunächst nicht ankauft, tritt der Kunde im Voraus an den Factor zum Zwecke des Einzuges (Inkassoession) ab. Der Factor nimmt diese Abtretung an.
- 1.3 Der Kunde ist verpflichtet, mit sämtlichen seiner in Ziffer 1.1 aufgeführten Debitoren, die ihren Geschäftssitz in Deutschland haben, einen wirksamen Eigentumsvorbehalt in allen Verlängerungs- und Erweiterungsformen zu vereinbaren.
- 1.4 Der Kunde und der Factor sind sich darüber einig, dass mit der Abtretung der Forderung an den Factor alle Ansprüche und Rechte, die dem Kunden auf Grund Gesetz oder Vertrag mit dem Debitor zustehen, übergehen. Damit gehen auch alle Rechte auf den Factor über, die der Kunde an den Waren hat, wie sie aus den Rechnungen ersichtlich sind, deren Forderungen der Factor ankauft, wie insbesondere (vorbehaltenes) Eigentum, Miteigentum und Anwartschaftsrechte. Soweit für den Übergang der Sicherheiten eine Übergabe erforderlich ist, wird diese dadurch ersetzt, dass der Kunde
 - a) die bei ihm vorhandenen Sicherheiten für den Factor unentgeltlich verwahrt bzw.
 - b) hinsichtlich der bei den Debitoren oder Dritten (z. B. Spediteure / Frachtführer) vorhandenen Sicherheiten seine bereits bestehenden oder künftigen Herausgabeansprüche an den diese Abtretung annehmenden Factor abtritt.
- 1.5 Der Kunde tritt dem dies annehmenden Factor hiermit ferner seine sämtlichen eventuellen Versicherungsansprüche in Bezug auf die abgetretenen Forderungen und übereigneten Waren ab (z. B. Transport-, Feuer-, Einbruchs- / Diebstahlversicherung) sowie Ansprüche gegen eventuelle Schadenverursacher bzw. gegen deren Versicherer ab.
- 1.6 Soweit Nebenrechte nicht bereits kraft Gesetzes übergegangen sind oder sich die in Ziffer 1.4 beschriebene Übertragung als unwirksam erweist, verpflichtet sich der Kunde, soweit ihm dies dann rechtlich möglich ist, dem Factor auf erstes Anfordern alle Rechte und Forderungen, die der Durchsetzung und Sicherung der verkauften und abgetretenen Forderung dienen, zu übertragen.
- 1.7 Sofern der Factor bei Warenrücksendungen nicht bereits gemäß Ziffer 1.4 Eigentümer der Waren ist, sind sich Factor und Kunde darüber einig, dass diese Waren in das Eigentum des Factors übergehen, wenn und soweit die dieser Warenlieferung zugrunde liegende Forderung nicht durch die Rücksendung erlischt und diese Forderung an den Factor abgetreten wurde.

2 Forderungskauf / Anbietungspflicht

- 2.1 Der Kunde verpflichtet sich, seine künftig entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen gegen sämtliche an dem Factoringverfahren teilnehmenden Debitoren arbeitsmäßig dem Factor zum Kauf anzubieten und zwar unabhängig davon, ob der Factor das gemäß Ziffer 3.1 beantragte Kauflimit für den Forderungskauf einräumt und damit die Voraussetzung für den Forderungskauf eintritt.
- 2.2 Es dürfen nur solche Forderungen angeboten werden, bei denen die diese Forderungen begründenden Warenlieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Kaufangebots bereits vollständig erbracht sind.
- 2.3 Das Angebot zum Abschluss des Kaufvertrags stellt der Kunde dadurch, dass er dem Factor die für die Bestimmbarkeit erforderlichen Merkmale der Forderungen gegen den Debitor übermittelt. Auf Anforderung des Factors wird der Kunde die zur Erteilung der Kaufangebote erforderlichen Daten (Rechnungen, Rechnungsausgangsjournale, Offene-Posten-Listen) auf elektronischem Wege übermitteln. Der Factor hat das Recht, vor Ankauf der Forderung vom Kunden die Vorlage einer Kopie der Rechnung sowie eines vom Debitor unterschriebenen Lieferscheins oder einer schriftlichen Bestätigung des Debtors über die Ordnungsgemäßheit der Rechnung und der ihr zu Grunde liegenden Leistungen bzw. Warenlieferungen zu verlangen.
- 2.4 Der Kunde ist an sein Kaufangebot für eine angemessene Frist gebunden, welche den notwendigen Prüfungen des Factors Rechnung trägt. Erklärt sich der Factor nach Ablauf eines Zeitraumes, der nach normalem Lauf für die Kaufentscheidung ausreicht, nicht, so kann der Kunde dem Factor für die Annahme des Kaufangebots eine abschließende Frist von 8 Tagen ab Zugang seiner schriftlichen Erklärung setzen.
- 2.5 Der Factor kann den Ankauf von solchen Forderungen ablehnen, für die der Kunde dem Debitor ein längeres Zahlungsziel als 60 Kalendertage eingeräumt hat oder die zum Zeitpunkt der Übermittlung der Daten mehr als 10 Tage fällig sind.
- 2.6 Der Factor kann weiterhin den Ankauf von folgenden Forderungen ablehnen: Forderungen an Debitoren,

- a) mit denen der Kunde rechtlich oder wirtschaftlich verbunden ist (siehe auch §§ 15 ff. Aktiengesetz).
- b) mit denen gegenseitige Lieferbeziehungen bestehen;
- c) die mit oder ohne Bezug auf § 354a HGB („Abtretungsverbot“), trotz Forderungsabtretung an den bisherigen Gläubiger (Kunde) leisten oder erkennbar zukünftig leisten werden.

Bietet der Kunde gleichwohl solche Forderungen dem Factor zum Kauf an, wird er den Factor vorher auf diese Umstände hinweisen.

- 2.7 Das Kaufangebot des Kunden nimmt der Factor durch Gutschrift des Kaufpreises gemäß Ziffer 4 auf dem beim Factor geführten Abrechnungskonto des Kunden an. Der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Die Parteien sind darüber einig, dass der Nachweis der Gutschrift durch Ausweis der Forderung in der Tageskontenübersicht als „Angekaufte Forderung“ erbracht wird. Lehnt der Factor das Kaufangebot des Kunden ab, so erklärt er dies durch Ausweis in der Tageskontenübersicht als „Inkasso-Forderung“. Die Tageskontenübersicht stellt der Factor dem Kunden durch deren Aufnahme in die Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ zur Verfügung.
- 2.8 Lehnt der Factor ein Kaufangebot für Forderungen oder Forderungsteile ab, so wiederholt der Kunde sein Kaufangebot schon jetzt für den Fall, dass der Factor nach seiner Wahl solche Forderungen oder Forderungsteile nachträglich ankaufen will.

3 Kauflimit (Antrag, Einräumung und Änderung) und Konzentrationsklausel

- 3.1 Der Kunde hat für jeden Debitor gemäß Ziffer 1.1 vor Unterbreitung eines Kaufangebotes per Fernschreiben, Telefax oder Telegramm oder durch ein anderes vereinbartes Medium die Einräumung eines Kauflimits beim Factor zu beantragen. Die Entscheidung über die Einräumung, die Änderung oder Streichung eines Kauflimits nimmt der Factor nach eigenem, freiem Ermessen vor. Hierbei berücksichtigt er insbesondere bonitätsrelevante Informationen über den Debitor, aber auch die Bedeutung des Debtors für die Risikostruktur des Kunden sowie den Anteil des Debtors am Gesamtforderungsvolumen des Kunden wie auch des Factors. Der Factor ist nicht zur Einräumung oder Aufrechterhaltung eines Kauflimits verpflichtet.
- 3.2 Kauflimit wird der Factor in die Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ aufnehmen. Der Kunde ist verpflichtet, an jedem Werktag die Close-Finance-Kunden-Webpage aufzurufen und sich über die für ihn maßgeblichen Kauflimitentscheidungen, insbesondere die „Limitveränderungsliste“, zu informieren. Mit Ablauf des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die Aufnahme der Kauflimitentscheidungen durch den Factor in die Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ erfolgt, gilt die Mitteilung über die Einräumung oder Änderung eines Kauflimits als dem Kunden wirksam zugegangen. Der Factor kann insbesondere ein Kauflimit jederzeit schriftlich, per Fernschreiben, Telefax, Telegramm oder durch die Aufnahme in die Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ mit Wirkung für die Zukunft reduzieren oder streichen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die eine Aufrechterhaltung des Kauflimits ganz oder teilweise nicht mehr rechtfertigen. Die Mitteilung über die Änderung eines Kauflimits wird mit Zugang bei dem Kunden wirksam. Sie hat damit keine Wirkung für solche Forderungen, bei denen die diese Forderungen begründenden Warenlieferungen und Leistungen zum Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung bereits vollständig erbracht sind.
- 3.3 Der Factor verpflichtet sich, das gemäß den Bedingungen des Factoringvertrages und dieser AGB unterbreitete Kaufangebot des Kunden anzunehmen, wenn
 - a) die zum Kauf angebotene Forderung unter Berücksichtigung bereits angekaufter Forderungen im Rahmen des Kauflimits liegt, das der Factor für diesen Debitor eingeräumt hat und
 - b) keiner der in Ziffern 3.4 und 3.5 aufgeführten Fälle vorliegt.

Passt eine angebotene Forderung ganz oder teilweise nicht mehr in das Kauflimit, so rückt sie insoweit nach, als durch Zahlungen des betreffenden Debtors das Kauflimit für diese Forderung frei geworden ist. Die Verrechnung von eingehenden Debitorenzahlungen auf angekaufte oder Inkassoforderungen erfolgt gemäß Ziffer 6.

- 3.4 Die Forderungsankaufverpflichtung des Factors endet hinsichtlich der Forderungen gegen einen einzelnen Debitor trotz ausreichenden Kauflimits wenn und insoweit der Ankauf weiterer Forderungen dazu führen würde, dass der bereits angekaufte Bestand an offenen Forderungen gegen diesen Debitor den im Factoringvertrag geregelten maximalen Forderungsanteil von 30 % pro Debitor am angekauften Forderungsbestand überschreitet (Konzentrationsklausel). Die Kaufverpflichtung des Factors endet ebenfalls, wenn der Auslandsanteil über alle Debitoren am angekauften Forderungsbestand 30 % beträgt.
- 3.5 Der Kunde ist verpflichtet den Factor unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm oder seinen Repräsentanten oder Vertretern Umstände bekannt sind oder bekannt werden, die Anzeichen für eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Debtors sein können und damit die Einziehung der vom Factor angekauften Forderungen oder etwaige diesbezüglich auf den Factor übergegangenen Sicherheiten gefährden könnten. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen hierzu nicht nach, so ist der Kunde dem Factor zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

4 Kaufpreis

- 4.1 Der Kaufpreis ist der Betrag der angekauften Forderung des Kunden gegen den jeweiligen Debitor einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer abzüglich

- eines Diskonts, der aus der Factoringgebühr besteht und eventuell von dem Debitor zu Recht geltend gemachter Skonti und Boni und sonstiger Abzüge.
- 4.2 Vom Kaufpreis werden darüber hinaus solche Beträge in Abzug gebracht, die der Debitor auf Grund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Steuergesetze, einzubehalten oder abzuführen hat.
- 4.3 Der Kaufpreis ist abzüglich des Sperrbetrages gemäß Ziffer 5 sofort fällig.
- 4.4 Der Kaufpreis wird dem Abrechnungskonto gutgeschrieben. Soweit das Abrechnungskonto ein Haben-Saldo ausweist, wird dieser Betrag dem Kunden arbeitstäglich auf das von ihm angegebene Bankkonto ausbezahlt.
- 4.5 Der Factor weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Kaufpreis vorrangig zur Finanzierung seines Umlaufvermögens und hier insbesondere zur Bezahlung der Lieferantenforderungen unter Skontoausnutzung dient. Der Kunde wird deshalb dem Factor auf Anforderung Aufstellungen seiner Lieferanten- und Wechselverbindlichkeiten sowie jede andere diesbezüglich gewünschte Unterlage zur Verfügung stellen.
- 4.6 Der Kaufpreis mindert sich im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Debtors um den Umsatzsteuererstattungsanspruch, den der Kunde bei Ausfall der Forderung gegenüber den Finanzbehörden geltend machen kann. Im Falle des Ausfalles der Forderung wird der Kaufpreisanteil, der im Selbsteintrittsfall auf die gesetzliche Umsatzsteuer entfällt, dem Kunden zurückbelastet.
- 5 Sperrbetrag**
- 5.1 Der Factor leistet den Kaufpreis der angekauften Forderungen unter Zurückbehalt des im Factoringvertrag oder später gemäß Ziffer 5.2 festgelegten Sperrbetrages ausgedrückt als Prozentsatz der Bruttorechnungsbeträge.
- 5.2 Der Factor ist jederzeit berechtigt, nach eigenem Ermessen den Prozentsatz des Sperrbetrages den veränderten Verhältnissen des Kunden anzupassen. Veränderte Verhältnisse sind insbesondere dann gegeben, wenn sich die Anzahl und die Höhe der Gutschriften, Einwendungen der Debitoren gegen den Bestand der Forderungen und der bei dem Kunden eingehenden Debitorenzahlungen oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden verändern. Anpassungen werden dem Kunden mitgeteilt.
- 5.3 Der vom Factor zurückbehaltene Sperrbetrag gemäß Ziffern 5.1 und 5.2 dieses Vertrages dient vorrangig zur Absicherung einer möglichen Inanspruchnahme des Kunden aus seiner Bestandsgarantie, nachrangig aber auch zur Sicherung von Zinsen und Gebühren, jedoch in keinem Fall zur Abdeckung des vom Factor übernommenen Risikos der Zahlungsunfähigkeit der Debitoren (Nachfolgend „Delkredererisiko“).
- 5.4 Der Sperrbetrag kommt bei Eingang der Zahlung des Debtors beim Factor, spätestens jedoch bei Eintritt des Selbsteintritts des Factors gemäß Ziffer 11, zur Auszahlung und zur Gutschrift auf dem Abrechnungskonto. Satz 1 gilt jedoch nur insoweit, als der Sperrbetrag nicht gemäß Ziffer 5.3 verbraucht worden ist.
- 5.5 Das Kursrisiko bei Währungsforderungen trägt der Kunde. Soweit die Vorauszahlungen in Euro erfolgen, ist der Factor berechtigt, den Kaufpreis für die Forderung bei späteren Kursveränderungen entsprechend anzupassen.
- 6 Annahme von Schecks und Lastschriften sowie Verrechnung von Debitorenzahlungen**
- 6.1 Die Annahme von Schecks oder Lastschriften gilt erst mit ihrer unwiderruflichen Einlösung als Zahlung. Zahlungseingänge in dieser Form werden mit einem Valutazeitraum von drei Banktagen nach Gutschrift dem Konto gutgebracht.
- 6.2 Der Factor darf jede Debitorenzahlung im Verhältnis zum Kunden, nach eigenem Ermessen und unabhängig von einer abweichenden Zweckbestimmung, zunächst auf angekaufte Forderungen oder Forderungsteile gegen denselben Debitor verrechnen. Gleiches gilt für vom Kunden erteilte Gutschriften.
- 7 Garantie des Kunden für den Rechtsbestand der Forderung**
- 7.1 Der Kunde haftet dem Factor für den Bestand und die Übertragbarkeit der vom Factor angekauften Forderungen des Kunden.
- 7.2 Der Kunde bestätigt, über die Forderungen nicht bereits durch Zessionen (Global-, Mantel-, Anschlusszession im Sicherungsübereignungsvertrag usw.) verfügt zu haben.
- 7.3 Der Kunde garantiert dem Factor, dass die Forderung einschließlich aller Nebenrechte, so wie sie in den gemäß Ziffer 2.3 übermittelten Daten beschrieben wurde, besteht, abtretbar und nicht mit Einreden oder Einwendungen Dritter behaftet ist. Er garantiert ferner in gleicher Weise, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert oder gefährdet wird, insbesondere nicht durch Einreden, Einwendungen, Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Gegenrechte des Debtors oder anderer Dritter, wie z. B. Aufrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt des Debtors, Schadenersatz, Nachleistung oder Nachbesserung oder Zurückbehaltungsrechte beeinträchtigt wird.
- 7.4 Soweit die Forderungen auf Grund eines verlängerten Eigentumsvorbehaltes an Vorlieferanten des Kunden abgetreten sind, garantiert der Kunde, dass er auf Grund einer Ermächtigung des Vorlieferanten berechtigt ist, über die Forderungen im Rahmen seines normalen Geschäftsganges zu verfügen. Sollte diese Ermächtigung durch den Vorlieferanten widerrufen werden, so ist der Kunde verpflichtet, den Factor hiervon unverzüglich zu informieren.
- 7.5 Der Kunde garantiert, dass bei Forderungen aus Warenlieferungen, sofern nach dem jeweiligen Recht im Lande des Debtors möglich, ein wirksamer Eigentumsvorbehalt gemäß den Anforderungen unter Ziffer 13.3 mit dem Debitor vereinbart ist. Der Factor ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die ihm übertragenen Rechte aus diesem Eigentumsvorbehalt geltend zu machen.
- 7.6 Der Kunde ist verpflichtet, den Factor unverzüglich zu informieren, wenn vom Debitor oder von Dritten Einwendungen, Einreden oder irgendwelche Rechte an der Forderung behauptet werden, Warenrücksendungen erfolgen oder sonstige Beeinträchtigungen des rechtlichen Bestandes der Forderung bekannt werden.
- 7.7 Bei Verletzung dieser Garantie hat der Factor das Recht, die Beseitigung des Mangels zu verlangen und, sofern dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die ihm gesetzlich zustehenden Ansprüche geltend machen. Der Factor behält auch im Garantiefall Anspruch auf die Factoringgebühr, sowie alle weiteren vereinbarten Vergütungen. Das Recht des Factors zur Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- 8 Verfahren bei Einreden oder Einwendungen des Debtors**
- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, sich im Falle von Einreden, Einwendungen, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Gegenrechten des Debtors oder anderer Dritter, wie z. B. Aufrechnung, Anfechtung, Minderung, Rücktritt des Debtors, Schadenersatz, Nachleistung oder Nachbesserung oder Zurückbehaltungsrechte unverzüglich um eine Klärung dieser behaupteten Gegenrechte zu bemühen.
- 8.2 Der Factor ist, wenn der Debitor oder Dritte Einwendungen, Einreden oder Gegenrechte – egal welcher Art – geltend machen, berechtigt, das Abrechnungskonto mit dem gutgeschriebenen Kaufpreis für die Forderung zu belasten, ohne dass hiermit eine Ausübung der Rechte nach Ziffer 7.7 verbunden ist. Die Belastung wird zu dem Zeitpunkt rückgängig gemacht, zu dem der rechtliche Bestand der Forderung rechtskräftig festgestellt wird oder der Debitor die Forderung endgültig anerkennt. Der Kunde kann zur Vermeidung einer Belastung dem Factor angemessene Sicherheiten leisten oder nachweisen, dass die Einwendungen oder Einreden nicht bestehen.
- 8.3 Soweit der Kunde in der Lage ist, die in vorstehender Ziffern 8.1 und 8.2 aufgeführten Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Factors zu beseitigen und der Debitor die Forderung endgültig anerkennt, wird der Kaufpreis dem Abrechnungskonto wieder gutgeschrieben. Soweit der Kunde nicht in der Lage ist, die in vorstehender Ziffer 8.1 und 8.2 aufgeführten Beanstandungen innerhalb von 30 Tagen nach Kenntnis des Factors zu beseitigen, ist der Factor berechtigt, den Ankauf dieser Forderung rückgängig zu machen. Für die betreffende Forderung besteht dann keine Delkrederhaftung des Factors mehr. Weist der Kunde danach durch Anerkenntnis des Debtors oder gerichtliche, rechtskräftige Feststellung (z. B. Urteil oder gerichtlicher Vergleich) nach, dass die aufgeführten Beanstandungen nicht bestanden oder nicht mehr bestehen, so wird die Delkrederhaftung des Factors wieder hergestellt.
- 8.4 Soweit der Kunde die Einreden oder Einwendungen anerkennt, seine Pflichten nach § 402 BGB verletzt oder die Berechtigung der Einreden oder Einwendungen durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, kann der Factor seine Rechte aus Ziffer 7.7 endgültig geltend machen.
- 9 Sicherungsabtretung der Inkassoforderungen des Kunden**
- 9.1 Alle Forderungen gegen die in Ziffer 1.1 bezeichneten Debitoren, die der Factor nicht oder zunächst nicht ankaufen wird, tritt der Kunde im Voraus an den Factor zusätzlich zum in Ziffer 1.1 bestimmten Zwecke des Einzugs auch zum Zwecke der Sicherung aller Ansprüche des Factors gegen den Kunden aus seiner Geschäftsverbindung zu diesem ab. Der Factor nimmt diese Abtretung hiermit an. Die dem Factor zur Sicherung seiner Ansprüche abgetretenen Forderungen darf der Factor jedoch nicht dazu nutzen, das vom Factor im Rahmen des Forderungskaufs übernommene Delkredererisiko abzusichern.
- 9.2 Von der Sicherungsabtretung nach Ziffer 9.1. sind alle Forderungen ausgenommen, an denen zum Zeitpunkt der Abtretung Rechte Dritter aus verlängertem Eigentumsvorbehalt bestehen (dingliche Teilverzichtskauf). Diesen Rechten wird insoweit Vorrang vor der hier vereinbarten Sicherungsabtretung eingeräumt. Erlöschen diese vorrangigen Rechte später, so tritt der Kunde schon jetzt diese Forderungen mit dem Zeitpunkt des Erlöschens dieser Rechte aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt an den diese Abtretung annehmenden Factor ab.
- 9.3 Die Ziffern 1.4 bis 1.7 gelten entsprechend.
- 10 Übersicherungsklausel**
- Falls der realisierbare Wert aller dem Factor übertragenen Sicherheiten nicht nur vorübergehend den Gesamtbetrag aller Ansprüche des Factors aus seiner Geschäftsverbindung zum Kunden (Nachfolgend „Deckungsgrenze“) übersteigt, hat der Factor auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach Wahl des Factors freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Der Factor wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
- 11 Selbsteintritt / Risiko der Zahlungsunfähigkeit / Delkreder**
- 11.1 Den Rechtsbestand der Forderung vorausgesetzt, trägt der Factor für die von ihm angekauften Forderungen das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Debtors im Rahmen des vom Factor vergebenen Kauflimits gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (Selbsteintritt).
- 11.2 Die Zahlungsunfähigkeit eines Debtors wird vermutet, wenn der Debitor nicht innerhalb von 120 Kalendertagen nach Fälligkeit der betreffenden Forderung zahlt, es sei denn, der Debitor bestreitet (z. B. durch Warenstreit) substantiiert seine Zahlungsverpflichtung, gleichgültig ob vor oder nach Ablauf vorgenannter Frist.

- 11.3 Zahlungsunfähigkeit liegt in dem Zeitpunkt vor, in dem über das Vermögen des Debitors der Nachweis eines / einer
- a) eröffneten Insolvenzverfahrens
 - b) mangels Masse abgewiesenen Insolvenzverfahrens
 - c) Abschlusses eines außergerichtlichen endgültigen Liquidations- oder Quotenvergleichs mit allen Gläubigern
 - d) erfolglose Zwangsvollstreckung geführt werden kann.
- 11.4 Werden dem Kunden Umstände bekannt, die auf die verschlechterte Bonität des Debitors hinweisen oder gar die Zahlungsunfähigkeit des Debitors betreffen und die Durchsetzung einer abgetretenen Forderung gefährden könnten, so hat er dem Factor diese Umstände unverzüglich mitzuteilen.
- 12 Debitorenbuchhaltung / Kontoauszüge / Rechnungslegung / Inhalt von Rechnungen / Einsicht in Geschäftunterlagen**
- 12.1 Der Factor verpflichtet sich, dem Kunden fortlaufend und geordnet Unterlagen nach Wahl des Factors zu übersenden oder elektronisch oder durch ein anderes Medium zur Einsichtnahme zu überlassen, aus denen der Kunde den jeweiligen buchhalterischen Stand der Geschäftsbeziehung zum Factor und zu seinen Debitoren erkennt. Dies geschieht insbesondere durch die Zurverfügungstellung einer Tageskontenübersicht.
- 12.2 Das Abrechnungskonto wird als Kontokorrentkonto geführt. Sämtliche Zinsen, Entgelte, Gebühren und sonstige Kosten werden dem Abrechnungskonto belastet.
- 12.3 Eine Verzinsung von Habensalden erfolgt nicht. Sollsalden werden kontokorrentmäßig mit einem im Factoringvertrag festgelegten Zinssatz verzinst.
- 12.4 Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Forderungsbestands- und Abrechnungskonto hat der Kunde spätestens innerhalb eines Monats nach Einsichtnahme durch den Kunden oder Zugang der in Ziffer 12.1 aufgeführten Tageskontenübersicht zu erheben; macht er seine Einwendungen schriftlich geltend, genügt die Absendung innerhalb der Monatsfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 12.5 Auf entsprechende Anforderung wird der Kunde Close Finance die für eine ordnungsgemäße Debitorenbuchhaltung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen, dem Factor rechtzeitig und vollständig zuzuleiten. Aus den vom Kunden den Debitoren gestellten Rechnungen muss der genaue Rechnungsgrund der Forderung gegen den Debitor hervorgehen. Bei Warenlieferungen müssen insbesondere Angaben über Art, Menge, Gewicht und eindeutige Identifikationsmerkmale der Ware sowie über die Kaufpreisforderung (insbesondere: Fälligkeit, Höhe und Fristen für Skonti) enthalten sein. Bei Dienst- oder Werkleistungen müssen neben den Angaben zur Forderung (insbesondere: Fälligkeit, Höhe und Fristen für Skonti) unter anderem Angaben über Art, Ort und Zeitpunkt der Leistung des Kunden, sowie über alle weiteren Einzelheiten enthalten sein, die zur genauen Bestimmung dieser Forderung erforderlich sind. Soweit der Kunde den Debitoren Boni oder sonstige Abzüge gewährt, die aus den Rechnungen selbst nicht ersichtlich sind, hat er diese dem Factor vor Ankauf der Forderungen mitzuteilen.
- 12.6 Der Kunde wird dem Factor monatlich den aktuellen Finanzstatus des Kunden (hierzu zählen vor allem BWA, Summen- und Saldenlisten, Personen- und Sachkonten) zur Verfügung stellen. Der Kunde ist verpflichtet, dem Factor spätestens sechs (6) Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres seinen Jahresabschluss mitsamt – soweit deren Erstellung gesetzlich vorgeschrieben ist – Anhang, Lagebericht und Testat vorzulegen.
- 12.7 Im Übrigen sind dem Factor auf entsprechende Anforderung alle Auskünfte und Schriftstücke im Zusammenhang mit den der jeweiligen Forderung zugrunde liegenden Warenlieferungen oder Leistungen zur Verfügung zu stellen; in diesem Zusammenhang ist der Factor befugt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen bei dem Kunden zu nehmen. Der Factor kann sich hierbei auch Beauftragter bedienen, die nach deren berufsrechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Etwaige hierfür anfallende Kosten trägt der Factor.
- 12.8 Der Kunde gestattet dem Factor zu jeder Zeit Buchprüfungen auf Kosten des Factors durchzuführen. Der Factor behält sich das Recht vor, bei Bedarf ergänzende Angaben anzufordern.
- 13 Offenlegung des Factoring-Verfahrens**
- 13.1 Die Debitoren werden vom Factor in geeigneter Weise über das Factoringverfahren und die Abtretung der Forderungen vor Aufnahme des Verfahrens unterrichtet (Notifikationsschreiben). Der Kunde wird den Factor hierbei in geeigneter Weise unterstützen.
- 13.2 Die Rechnungen des Kunden (Original und alle Kopien) haben einen deutlich lesbaren Hinweis darauf zu enthalten, dass die Rechnungssumme an den Factor abgetreten ist und Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an den Factor durch Überweisung auf dessen mitgeteilte Konten erfolgen können. Die Originalrechnung (und Kopien) sind daher auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit folgendem Abtretungsvermerk zu versehen:
- „Die der Rechnung zugrunde liegende Forderung ist an die Close Finance GmbH, Große Bleiche 35-39, D-55116 Mainz, abgetreten. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur auf das Konto dieser Gesellschaft erfolgen: Landesbank Hessen-Thüringen, Frankfurt a. M. / GERMANY; Konto-Nr. «Kontonummer», BLZ 500 500 00, SWIFT / BIC: HELADEF3; IBAN: «IBAN».“ Die jeweilige Kontoverbindung wird im Factoringvertrag bezeichnet.
- 13.3 Entsprechende Hinweise sind auch in die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kunden aufzunehmen. Ferner sind in die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kunden Regelungen aufzunehmen, wonach:
- a) (Einkaufs-) Bedingungen von Debitoren nur insoweit gelten, als sie den Liefer- und Zahlungsbedingungen des Kunden nicht widersprechen,
 - b) ein handelsüblicher erweiterter und verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart wird,
 - c) der Kunde berechtigt ist, die Ansprüche aus seiner Geschäftsverbindung mit Debitoren abzutreten und,
 - d) Gerichtsstand im Verhältnis zwischen Kunde und Debitoren zumindest auch der Sitz des Kunden ist.
- 13.4 Der Kunde verpflichtet sich, die in vorgenannter Ziffer 13.3 aufgeführten Änderungen spätestens 3 Monate nach Vertragsbeginn vorgenommen zu haben.
- 13.5 Diesem Factoringvertrag liegen die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Kunden zugrunde, die der Kunde dem Factor in seiner aktuellen Fassung übergeben hat. Der Kunde verpflichtet sich, den Factor unverzüglich über Änderungen in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen zu informieren und dem Factor die dann aktuelle Fassung zur Verfügung zu stellen. Soweit die darin enthaltenen Änderungen die Zusammenarbeit mit dem Factor im Rahmen dieses Factoringvertrages betreffen, bedürfen diese Änderungen der ausdrücklichen und vorherigen Zustimmung durch den Factor.
- 14 Zahlungseingänge beim Kunden**
- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche bei ihm eingehenden Zahlungen getrennt von seinem eigenen Vermögen zu halten und für den Factor zu verwahren.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche bei ihm oder auf seinem Bankkonto eingehenden Zahlungen unabhängig ob angekaufte Forderungen oder Inkassoforderungen am Tage des Eingangs mit allen Originalbelegen an den Factor weiterzuleiten und den Factor unverzüglich von dem Eingang zu unterrichten.
- 14.3 Die Regelung in vorstehender Ziffer 14.2 gilt entsprechend für Wechsel, Schecks und alle sonstigen erfüllungshalber oder an Erfüllung statt erfolgten Leistungen. Kunde und Factor sind sich darüber einig, dass diese Zahlungsmittel oder zum Zweck der Zahlung empfangenen Leistungen im Zeitpunkt des Eingangs beim Kunden in das Eigentum bzw. in den Verfügungsbereich des Factors übergehen, wobei der Kunde sie bis zur Übersendung an den Factor für diesen als Treuhänder unentgeltlich verwahren wird. Die durch Wechsel und Schecks verbrieften Ansprüche tritt der Kunde schon jetzt an den Factor ab und wird diese Papiere an den Factor, soweit erforderlich, indossieren.
- 14.4 Der Factor ist berechtigt, die direkt an den Kunden zahlenden Debitoren ausdrücklich und – soweit erforderlich – mehrmals darauf hinzuweisen, dass Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur gemäß den Weisungen des Abtretungsvermerkes an den Factor erfolgen können. Auf das Recht des Factors gemäß Ziffer 2.6 c) wird ausdrücklich verwiesen.
- 15 Mahnungen und weitergehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen**
- 15.1 Dem Factor obliegen Mahn- und weiter gehende Rechtsverfolgungsmaßnahmen für alle angekauften Forderungen und Inkassoforderungen.
- 15.2 Die Kosten von Rechtsverfolgungsmaßnahmen für vom Factor angekaufte Forderungen, trägt der Factor, soweit der Factor nach der Kostengrundscheidungs Kostenerstattung vom Debitor zu beanspruchen hat. Soweit der Factor die gerichtliche Auseinandersetzung verliert oder nur deshalb gewinnt, weil der Kunde den rechtlichen Bestand der Forderung nachträglich hergestellt hat, oder eine Kostenerstattung nach dem anwendbaren Recht nicht vorgesehen ist trägt die Kosten der Kunde. Für einen Debitorenprozess kann der Factor in jedem Fall einen angemessenen Vorschuss von dem Kunden verlangen, der auch evtl. Kostenerstattungsansprüche des Debtors umfasst. Soweit es sich um Inkassoforderungsteile der Gesamtforderung (gemischte Forderungen) oder reine Inkassoforderungen handelt oder der Factor die gerichtliche Auseinandersetzung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verliert, trägt die Kosten der Kunde. Für angekaufte und gemischte Forderungen obliegt es alleine dem Factor, über geeignete Maßnahmen und rechtliche Vertretungen zu entscheiden.
- 15.3 Vor der Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen einen Debitor hat der Factor den Kunden zu unterrichten. Der Kunde hat das Recht, gerichtlichen Maßnahmen gegen einzelne Debitoren aus wichtigem Grunde zu widersprechen, ist dann aber verpflichtet, die betreffende Forderung, sofern und soweit diese vom Factor angekauft ist, vom Factor gegen Erstattung des Kaufpreises (siehe Ziffer 4) zurückzukaufen. Kommt der Kunde dem innerhalb einer durch den Factor gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Widerspruch des Kunden gegen die Einleitung gerichtlicher Maßnahmen gegen den betreffenden Debitor unbeachtlich.
- 15.4 Der Kunde verpflichtet sich, jede vom Factor geforderte Unterstützung zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Debitoren nach besten Kräften zu gewähren, insbesondere durch Auskunftserteilung, Zurverfügungstellung von Unterlagen sowie Abgabe aller Erklärungen, die ggf. zur Durchsetzung erforderlich sind. Der Kunde ist bei Nichtbefolgung oder Versäumnis dem Factor zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 16 Ansprüche des Factors / Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag**
- 16.1 Sämtliche Ansprüche des Factors gegen den Kunden aus diesem Vertrag sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sofort fällig.
- 16.2 Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Factors befugt, Ansprüche aus diesem Factoringvertrag an Dritte abzutreten.

- 16.3 Der Kunde kann gegen Forderungen des Factor nur mit Forderungen aufrechnen, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 17 Online Zugriff des Kunden über www.cfkunden.de / Pflicht des Kunden zur arbeitstäglichen Information**
- 17.1 Dem Kunden ist bekannt, dass der Factor sämtliche, für die laufende Zusammenarbeit wichtigen Informationen dem Kunden auf der Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ zur Verfügung stellt. Der Kunde ist verpflichtet, an jedem Werktag diese Close-Finance-Kunden-Webpage aufzurufen und die für ihn maßgeblichen Informationen abzurufen und zur Kenntnis zu nehmen. Mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Aufnahme der für den Kunden maßgeblichen Informationen in die Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ erfolgt, gelten diese Informationen als dem Kunden wirksam zugegangen.
- 17.2 Wichtige, dem Kunden auf der Close-Finance-Kunden-Webpage „www.cfkunden.de“ zur Verfügung gestellte Informationen sind insbesondere
- die Annahme des Kaufgebots des Kunden / der Nachweis der Gutschrift auf dem Abrechnungskonto (siehe Ziffer 2.7)
 - die Einräumung, und jede Änderung (Erhöhung, Reduzierung und Streichung) von Kauflimiten (siehe Ziffer 3.2)
 - die Zurverfügungstellung einer Tageskontenübersicht
 - die Offene-Posten-Liste
 - die Aufstellung der einredebehafteten Forderungen.
- 18 Zusammenarbeit mit Zentralregulierern**
- Hat der Kunde mit einem oder mehreren Zentralregulierungsgesellschaften Zentralregulierungsverträge abgeschlossen, so ist ein Ankauf von Forderungen gegen die an diese Zentralregulierung angeschlossenen Debitoren nur möglich, nachdem Kunde, Factor und die jeweilige Zentralregulierungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Eigentumsvorbehaltsrechten und Forderungsübergängen getroffen haben. Die sich aus dem Zentralregulierungsvertrag ergebenden Regulierungsansprüche des Kunden werden von diesem an den Factor abgetreten. Veränderungen der Delkrederzusagen der Zentralregulierungsgesellschaft hat der Kunde dem Factor unverzüglich zu melden und eine erneute Kauflimitmitteilung des Factors abzuwarten.
- 19 Beginn, Laufzeit und Kündigung des Factoringvertrages sowie Rechtsfolgen der Kündigung**
- 19.1 Dieses Vertragsverhältnis beginnt frühestens mit der schriftlichen Annahmeerklärung durch den Factor, spätestens jedoch mit erfolgter Erstausszahlung an den Kunden. Das Vertragsverhältnis läuft für ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn es nicht von einer der Parteien drei (3) Monate zum Monatsende vor Ablauf gekündigt wird.
- 19.2 Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief erfolgt.
- 19.3 Beide Parteien sind verpflichtet, nach erfolgter Kündigung die laufenden Geschäfte bis zur Vertragsbeendigung in der vereinbarten Form fortzuführen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung einen etwa bestehenden Sollsaldo des Abrechnungskontos sofort auszugleichen. Der Kunde hat ab Vertragssende das Recht, die Rückabtretung aller – auch der angekauften – Forderungen Zug um Zug gegen Erstattung hierauf vom Factor bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen, zu verlangen. Nach Ausgleich der betreffenden Salden wird der Factor die ihm abgetretenen Forderungen (Inkassoforderungen und, wenn der Kunde dies wünscht, auch die angekauften Forderungen) auf den Kunden durch schriftliche Abtretungsanzeige zurück übertragen. Der Factor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Kunde ist auch nach Vertragsbeendigung noch bis zur vollständigen Abwicklung (Zahlungseingang oder Selbsteintritt) der angekauften Forderungen verpflichtet, den in Ziffer 4.4 bestimmten Zwischenzins zu zahlen. Bis zum Ausgleich der betreffenden Salden ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen, insbesondere Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 19.4 Beide Parteien haben das Recht, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn dafür ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund, der wegen der besonderen Bedeutung der Pflichtverletzung eine Fortsetzung des Vertrages – auch unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden – unzumutbar macht, sind insbesondere anzusehen:
- Aufforderung des Kunden an die an dem Factoringverfahren teilnehmenden Debitoren, entgegen den Vereinbarungen dieses Vertrages Zahlungen unmittelbar an den Kunden zu leisten, wenn der Kunde dieses Verhalten trotz schriftlicher Aufforderung des Factors zur Unterlassung fortsetzt.
 - Täuschen oder Verschweigen von für den Vertragsschluss und -fortführung wesentlichen Umständen, insbesondere schuldhaft unrichtige Angaben über die eigenen Vermögensverhältnisse oder die der Debitoren.
 - Drohende oder eingetretene Vermögensverschlechterung des Kunden, so dass dem Factor eine Fortsetzung des Vertrages bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin nicht zumutbar erscheint, insbesondere, die Beantragung des Insolvenzverfahrens durch den Kunden, Scheck- oder Wechselproteste, Eintreten von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, Beschluss über die Liquidation oder die Löschung im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit.
- Drohende oder eingetretene erhebliche Verschlechterung der dem Factor zu stellenden Sicherheiten und Weigerung oder Unvermögen des Kunden, dies durch die Stellung neuer oder zusätzlicher Sicherheiten auszugleichen.
 - Signifikante und für den Factor unzumutbar nachteilige Veränderungen der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse des Kunden und seiner Rechtsform.
 - Beendigung des Versicherungsvertrages (Kreditversicherung Modula Standard / Forderungsausfall-Versicherung) bei Atradius durch den Kunden oder durch die Atradius.
 - Verstoß des Kunden gegen eine ihm aufgrund Gesetz oder Versicherungsvertrag mit der Atradius auferlegte Verpflichtung oder Obliegenheit (insbesondere Prämienmeldung- und Zahlung, Meldung einer Überschreitung des maximalen Verlängerungszeitraumes) mit der Folge des Verlustes des Versicherungsschutzes.
- 19.5 Das Gleiche gilt, wenn der Kunde trotz Abmahnung gegen Vertragspflichten schuldhaft verstößt, insbesondere auch gegen Mitwirkungspflichten, und dem Factor dadurch die Ausübung seiner Rechte wesentlich erschwert oder vereitelt wird.
- 19.6 Erfolgt eine Kündigung aus wichtigem Grund seitens des Factors, ist der Kunde verpflichtet, einen etwa bestehenden Sollsaldo des Abrechnungskontos sofort auszugleichen. Der Kunde hat das Recht, die Rückabtretung aller, auch der angekauften Forderungen Zug um Zug gegen Erstattung hierauf vom Factor bereits geleisteter Kaufpreiszahlungen, zu verlangen. Nach Ausgleich der betreffenden Salden wird der Factor die ihm abgetretenen Forderungen (Inkassoforderungen und, wenn der Kunde dies wünscht, auch die angekauften Forderungen) auf den Kunden durch schriftliche Abtretungsanzeige zurück übertragen. Der Factor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Bis zum Ausgleich der betreffenden Salden ist der Factor berechtigt, aber nicht verpflichtet, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte wahrzunehmen, insbesondere Rechtsverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen.
- 20 Außerordentliche Kündigung und Kosten**
- 20.1 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung berechnet der Factor dem Kunden, soweit noch nicht erfolgt, eine Mindestgebühr i. H. v. 6 Monatsgebühren pro Vertragsjahr sowie eine Abwicklungspauschale von 8,00 % bezogen auf die Inanspruchnahme (Soll-Saldo auf dem Konto „Finanzierte Forderungen“) am Tag der außerordentlichen Kündigung. Die Mindestgebühr sowie die Abwicklungspauschale sind sofort fällig und werden dem Abrechnungskonto belastet. Das Recht des Factors, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Dem Kunden bleibt die Möglichkeit vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Factor durch die außerordentliche Kündigung tatsächlich ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 20.2 Kommt ein Vertrag aus Gründen, die der Factor nicht zu vertreten hat, nicht zustande, wird eine Mindestgebühr i. H. v. 6 Monatsgebühren fällig.
- 21 Schriftform / Vertragsbestandteile / Salvatorische Klausel**
- 21.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder der dem Factor nach dem Factoringvertrag eingeräumten Befugnisse zur Anpassung bedürfen der Schriftform und sind jederzeit ohne Kündigung des Factoringvertrages möglich. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 21.2 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen dieser AGB und denen des Factoringvertrages gelten die Bestimmungen des Factoringvertrages vorrangig.
- 21.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder des Factoringvertrages oder Teile von Bestimmungen dieser AGB oder des Factoringvertrages unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Für diesen Fall soll diejenige ergänzende und / oder ersetzende Regelung erfolgen, welche dem ausgedrückten oder notfalls mutmaßlichen Willen der Parteien unter Berücksichtigung des Vertragszwecks entspricht und / oder ihm am nächsten kommt.
- 22 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 22.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.2 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Factors.
- 22.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Factoringvertrag oder über seine Wirksamkeit ist der Sitz des Factors. Der Factor ist aber auch berechtigt, den Kunden am Ort seines Firmensitzes gerichtlich in Anspruch zu nehmen.